

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7011/1-Pr 1/87

391/AB

1987-07-08

zu 329 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 329/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen (329/J), betreffend "Wildplakatierungen", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das "Wildplakatieren" ist zweifellos ein rechtswidriger Eingriff in fremde Rechte. Das Justizrecht kann jedoch seiner Natur nach solchen Eingriffen (von den hier praktisch nicht in Betracht kommenden Fällen einer sogenannten vorbeugenden Unterlassungsklage gegen unmittelbar drohende Rechtsverletzungen abgesehen) nicht durch präventive Regelungen entgegenwirken, sondern nur Sanktionen gegen eine bereits erfolgte Rechtsverletzung vorsehen; diese Sanktionen können freilich mittelbar auch Präventivwirkung haben.

- 2 -

Was die strafrechtliche Seite betrifft, so sieht das Bundesministerium für Justiz grundsätzlich kein Hindernis, "Wildplakatierer" im Weg der Strafbestimmung gegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) zu erfassen. Die Hintermänner von "Wildplakatierungen" können strafrechtlich nach § 12 StGB verantwortlich sein; nach dieser Bestimmung ist nicht nur der unmittelbare Täter, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, die strafbare Handlung auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt, als Täter zu behandeln.

Im übrigen sieht § 49 Mediengesetz die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Ahndung von Verstößen gegen Plakatierungsverordnungen, die aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 48 Mediengesetz erlassen wurden, vor. Ebenfalls einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer der im § 24 Abs. 1 Mediengesetz bestimmten Verpflichtung zur Veröffentlichung des Impressums auf einem Plakat nicht nachkommt. Dadurch ist sichergestellt, daß das Plakat auch Angaben über seinen Verleger und Hersteller sowie Verlags- und Herstellungsort zu enthalten hat; damit wird gegebenenfalls auch die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche erleichtert.

Das Zivilrecht sieht folgende Sanktionen vor, mit denen den "Wildplakatierungen" entgegengewirkt werden kann:

- 3 -

- o Mit Besitzstörungsklage kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die Unterlassung weiterer Störungen verlangt werden.
- o Im petitorischen Verfahren kann ebenfalls Unterlassung begehrt werden.
- o Schließlich kann Schadenersatz verlangt werden, und zwar wegen des Unbrauchbarmachens des rechtmäßig angebrachten Plakates als Sachbeschädigung. Da diese Sachbeschädigung zumindest grob fahrlässig verursacht wird, ist nicht nur der Materialwert einschließlich der sonstigen Kosten der Wiederherstellung zu ersetzen, sondern auch der subjektive Wert, der den sich aus der Werbewirksamkeit ergebenden Wert einschließt. Damit ergibt sich die Aktivlegitimation des Eigentümers des beschädigten Plakates ohne Rücksicht darauf, welche Rechte er an der Fläche hat, auf die sein Plakat geklebt worden ist. Die dem Schadenersatzanspruch zugrundeliegende Rechtswidrigkeit der Beschädigung gibt im übrigen - unabhängig von sachenrechtlichen Rechtsgründen - einen Anspruch auf Unterlassung der Beschädigung.

Diese Ansprüche sind in erster Linie gegen die "Wildplakatierer" geltend zu machen. Nach den §§ 1301, 1302 ABGB haften jedoch Personen mit dem Täter solidarisch, die in einem besonderen Naheverhältnis zur Tat gestanden sind,

- 4 -

diese also etwa durch Anstiftung veranlaßt, den Täter bei Begehung der Tat unterstützt oder entgegen einer besonderen Verpflichtung die Tat nicht verhindert haben.

Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung jeder, der ein Plakat verbreitet, verpflichtet, entsprechend Sorge zu tragen, daß es nicht wild angeschlagen wird, besonders bei Plakaten, bei denen dies üblicherweise geschieht. Das schließt nicht nur eine Pflicht zu entsprechenden Anweisungen an diejenigen ein, denen das Plakat übergeben wird, sondern auch die Pflicht, die Einhaltung dieser Anweisung in zumutbarer Weise zu überwachen. Werden diese Pflichten vernachlässigt, so haftet der Verbreiter des Plakats wegen (eigenen) Organisationsverschuldens auf Schadenersatz und - schon damit - auch auf Unterlassung. Letztlich haftet der Verbreiter eines Plakates, mag er auch die erwähnten Organisationsmaßnahmen getroffen haben, wenn er - selbst unverschuldet - einen untüchtigen Gehilfen ausgewählt hat, nach § 1315 ABGB.

Sowohl das geltende Straf- wie auch das Zivilrecht bieten also hinreichende Handhaben gegen das "Wildplakatieren". Eine Änderung der Gesetzeslage im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz dürfte kaum eine zusätzliche Verbesserung bewirken.

7.Juli 1987

DOK 320P